

KT-Drucks. Nr. 056/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Dezernent**Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de**Az:**

29.01.2019

Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktion CDU vom 19.11.2018**Diesel-Fahrverbote in Stuttgart nicht zu Lasten des Umlandes**Anlage 1 Haushaltsantrag CDU
Anlage 2 Straßenkarte Umweltzone
Anlage 3 Karte Umweltzone nach Stadtbezirken**I. Vorlage an den**Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

11.02.2019

öffentlich**II. Bericht**

Seit dem 01.01.2019 gilt in der Umweltzone der Stadt Stuttgart ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren der Abgasnorm Euro 4 / IV und schlechter. Die Umweltzone gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt, inklusive der 23 Stadtbezirke.

Dieses Fahrverbot ist eine der Maßnahmen aus der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans – Teilplan für die Landeshauptstadt Stuttgart – durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

Damit setzt das Land Baden-Württemberg – das Regierungspräsidium Stuttgart als plan-aufstellende Behörde – unanfechtbare gerichtliche Verpflichtungen um.

Ziel der im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen ist eine deutliche Reduzierung der Luftschadstoffe, insbesondere der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung in der Landeshauptstadt. Die Grenzwerte speziell für diese Schadstoffe wurden in der Vergangenheit an verschiedenen Messstellen der Stadt Stuttgart (z.B. Neckartor) regelmäßig übertroffen mit der Folge, dass Anwohner bzw. die Deutsche Umwelthilfe deren Einhaltung gerichtlich eingeklagt hatten. Mit dem Fahrverbot für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 4/ IV und schlechter soll nunmehr eine so weitgehende Reduzierung der Luftschadstoffe erreicht werden, dass die aktuell gültigen Grenzwerte für die Luftschadstoffe zukünftig eingehalten werden.

Von der jetzt geltenden Verkehrsbeschränkung sind rund 72 000 Autos in Stuttgart und dem Umland betroffen. Für die Einwohner der Stadt Stuttgart gilt allerdings noch eine Übergangsfrist bis zum 01.04.2019.

Das Fahrverbot – als die gravierendste Maßnahme des Luftreinhalteplans – wirkt sich demnach nicht nur auf das Mobilitätsverhalten der Einwohner der Landeshauptstadt aus, sondern betrifft insbesondere auch Fahrer aus umliegenden Landkreisen. Entweder weil diese direkt in die Landeshauptstadt einfahren, oder zumindest die Umweltzone durchfahren möchten, um beispielsweise auf kürzestem Weg vom Wohnort auf die Autobahn zu gelangen, oder um andere Ziele in der Umgebung auf der schnellsten Fahrtroute zu erreichen.

Da diese Verkehrswege (rechtlich) nicht mehr möglich sind, werden Fahrer betroffener Dieselfahrzeuge zu teilweise erheblichen Umwegen (Umfahrungen der Umweltzone) gezwungen. So können beispielsweise betroffene Dieselfahrer aus Leonberg nicht mehr über die Wildparkstraße und die B 14 auf die A 831 bzw. auf die A 81 Richtung Singen und umgekehrt fahren.

Konkrete Folge des Fahrverbots für Dieselfahrzeuge Euro 4/IV und schlechter in der Landeshauptstadt sind demnach Verlagerungsverkehre auf Straßen außerhalb des Stadtgebietes – das heißt auf Straßen innerhalb der umliegenden Landkreise.

Über den Umfang von Verlagerungsverkehren auf die Landkreise seit dem Inkrafttreten des Fahrverbots liegen bislang keine Erkenntnisse vor. Auch aus den (Vorfeld-) Untersuchungen des Regierungspräsidiums ergeben sich hier keine wirklich belastbaren Aussagen. Dies ist umso bedauerlicher, weil bereits in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens zur Dritten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Stuttgart von Seiten des Landratsamts und der anderen betroffenen Landkreise in mehreren Schreiben (z.B. Schreiben der Landräte vom 22.3.18 an Herrn Regierungspräsident Reimer) und im Rahmen unserer Stellungnahmen zum laufenden Verfahren (z.B. Schreiben vom 23.06.2017) auf die Problematik hingewiesen wurde.

Ebenso wurden die zu erwartenden Verlagerungsverkehre von den Landräten in persönlichen Gesprächen mit Herrn Regierungspräsident Reimer thematisiert und eine qualifizierte Untersuchung eingefordert.

Der Luftreinhalteplan selbst und die Allgemeinverfügung der Stadt Stuttgart enthalten „nur“ Ausnahmen für spezifische Personengruppen beziehungsweise Tätigkeiten. So sind von dem Verbot unter anderem ausgenommen

- der geschäftsmäßige Lieferverkehr
- die Polizei
- die Feuerwehr
- der Rettungsdienst
- Menschen mit bestimmten Behinderungen
- medizinische Notfälle

Außerdem können in berechtigten Fällen Einzelausnahmen beantragt und erteilt werden. Die alleinige Tatsache, in Stuttgart zu arbeiten, reicht für eine Ausnahmegenehmigung jedoch nicht aus.

Streckenbezogene Ausnahmen vom Dieselfahrverbot (beispielhaft für Rand- und Außenstrecken), wie es zur Vermeidung der oben aufgezeigten Verlagerungsverkehre notwendig sein könnte, gibt es aktuell nicht. Voraussetzung für eine streckenbezogene Ausnahme vom Dieselfahrverbot wäre zunächst eine Änderung des Luftreinhalteplans, da die betroffenen Strecken im Luftreinhalteplan ausgewiesen werden müssten. Rücksprachen mit der planaufstellenden Behörde – dem Regierungspräsidium Stuttgart – ergaben, dass streckenbezogene Ausnahmen auch zukünftig nicht geplant seien.

Im Gegenteil:

In Umsetzung aktueller Rechtsentscheidungen (so Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.02.2018, Az.: 7 C 30/17 und Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.11.2018, Az.: 10 S 1808/18) ist eine Verschärfung des Fahrverbots absehbar: Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, umgehend mit den Planungen für ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge (auch!) der Abgasnorm Euro 5 / V zu beginnen.

Allerdings bietet diese Ausgangssituation auch die Chance für die umliegenden Landkreise ihre Interessen erneut geltend zu machen, da eine Ausweitung des Fahrverbots eine Änderung des geltenden Luftreinhalteplans voraussetzt. Im Verfahren einer Planänderung / -fortschreibung haben die Landkreise (wiederum) die Möglichkeit gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart zum (Änderungs-)Entwurf Stellung zu nehmen.

Insbesondere kann dann angeregt werden, streckenbezogene Ausnahmen vom Dieselfahrverbot nochmals zu überprüfen, beziehungsweise solche in Zukunft zuzulassen, um das Umland, insbesondere den Landkreis Böblingen, nicht unnötig verkehrlich zu belasten.

Die Verwaltung wird diese Möglichkeit nutzen und den Umwelt- und Verkehrsausschuss zu gegebener Zeit über das Ergebnis informieren.



Roland Bernhard

